

richtig ausgeführt seien. Eine schärfere Kontrolle als bisher erscheine daher angebracht. In vielen anderen deutschen Städten sei gleichfalls die Genehmigung und Abnahme der Entwässerungsanlagen der städtischen Tiefbauverwaltung zugewiesen und diese Einrichtung zweckmäßig befunden, da die Kontrolle den Angestellten der Tiefbauverwaltung im Hinblick auf ihre genaue Kenntnis der Verhältnisse des städtischen Kanalnetzes verhältnismäßig leichter falle als den Angestellten der Baupolizeibehörde, die außerdem vielfach durch andere wichtige Aufgaben stark belastet seien. Hinzukomme, daß in den letzten Jahren in Bremen die Tiefbauverwaltung mit Unrecht für Kellerüberschwemmungen verantwortlich gemacht sei, die ausschließlich ihre Ursache in der unvollkommenen Beschaffenheit der Hausentwässerungen gehabt hätten. Die Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, hält die Anregung der Baudeputation im wesentlichen für gerechtfertigt, und ist bereit, die Bauanträge über Hausentwässerungen vor ihrer Genehmigung der zuständigen Tiefbauinspektion zur gutachtlichen Äußerung zuzusenden, sowie ferner von ihr vor der Abnahme eine gutachtliche Äußerung über die Ausführung der Grundleitung einzuholen. Ob und inwieweit bei den mangelhaft befundenen Anlagen den baupolizeilichen Kontrollbeamten ein Vorwurf zu machen ist, läßt sich in den meisten Fällen mit irgendwelcher Sicherheit nicht mehr feststellen, da in vielen Fällen die Abnahme sehr weit zurückliegt und gelegentlich anscheinend nach der Abnahme noch eine Änderung der Anlage von dem Eigentümer ohne baupolizeiliche Genehmigung vorgenommen ist. Wenn in einzelnen Fällen ein Fehler übersehen sein sollte, so erklärt sich dies aus der außerordentlichen Häufung der Bauanträge, die während der Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1908 infolge des gesetzlichen Zwanges zur Anlegung von Spülaborten stattfand. Während im übrigen der Anregung der Baudeputation ohne weiteres von der Baupolizeibehörde in der angegebenen Beschränkung Folge gegeben werden kann, ist eine Erweiterung des § 154 der Bauordnung und eine Ausdehnung der Zuständigkeit der Angestellten der Tiefbauverwaltung auf die in der Ausführung begriffenen Anlagen unerlässlich, da sonst die beteiligten Eigentümer und Unternehmer einer Prüfung und Besichtigung dieser Anlagen durch die Angestellten des Tiefbaues widersprechen könnten.

Der Senat tritt diesen Ausführungen der Polizeidirektion bei, er legt demzufolge den nachstehenden Gesetzentwurf vor und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Anlage. Gesetz, betreffend Änderung des § 154 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 für die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 154 der Bauordnung erhält folgende Fassung:

§ 154.

(Überwachung der Entwässerungsanlagen.)

Die Beamten und Angestellten der Kanalbaubehörde sind berechtigt, sowohl die in der Ausführung begriffenen wie die bereits im Betriebe befindlichen Kanäle, überhaupt alle Entwässerungseinrichtungen eines Grundstücks einer Besichtigung und Prüfung zu unterwerfen; ihnen ist daher der Zutritt zu sämtlichen Anlagen unweigerlich zu gestatten, auch sind deren Mitteilungen über den Befund entgegenzunehmen. Die etwa vorgefundenen Schäden und Mängel sind auf schriftliche Aufforderung der Behörde innerhalb einer in der Aufforderung anzugebenden Frist zu beseitigen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am